OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652579/13/MK

Datum:
Linz, 3. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn G R, x, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W B Mag. P B, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 21.09.2022, GZ: FE-413/22, PAD/21/00238487/003/VW, betreffend die Befristung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die im angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 21.09.2022, GZ: FE-413/22, PAD/21/00238487/003/VW, angeordnete Befristung samt Auflage aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit (mündlich verkündetem) Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 21.09.2022, GZ: FE-413/22, PAD/21/00238487/003/VW, wurde Herrn G R, x (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 15.09.2022 für 12 Monate, somit bis zum 15.09.2023, befristet. Unter einem wurden die Eintragung von Code 68 (kein Alkohol iSv völliger Alkoholkarenz) und Code 104 (Verlängerung der Lenkberechtigung aufgrund ärztlicher Kontrolluntersuchungen) sowie die Durchführung von vier Haaranalysen – getestet auf Alkohol am 14.12.2022, 08.03.2023, 07.06.2023 und 09.08.2023 samt VPU (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) und amtsärztlicher Untersuchung angeordnet.

I.1.1. Begründend wurde ausgeführt, dass die Lenkberechtigung aufgrund des im Spruch angeführten schlüssigen ärztlichen Gutachtens nur unter den vom Amtsarzt vorgegebenen Auflagen und Bedingungen zu erteilen gewesen sei. Dieses [Anm.: im Hinblick auf die Sachverhaltsrelevanz wörtlich wiedergegebene] Gutachten lautet wie folgt:

„Der Proband kommt wegen Z.n. gesundhelitl. Nichteignung lt AA Gutachten v. 14.10.2021 neuerlich zur aä. Untersuchung. Bei der klinischen Untersuchung ist Hr. R weitgehend unauffällig. Der beigebrachte Befund FA Psych. vom 18.5.2022 zeigt ein Eignung für das Lenken eines Kfz, es sind keine objektiven Tatsachen, die eine Diagnose von psychischen Störungen u. Verhaltensstörungen durch Alkohol rechtfertigen können. Der Befund FA Interne Dr. E v. 17.5.2022 zeigt an, dass keine Kontraindikation gegen das Lenken eines Pkw besteht. Es zeigt sich kein Hinweis auf eine KHK, sondern nur eine leichtgradige art. Hypertonie ohne Hinweis auf einen sekundären Hypertonus. Erneute Untersuchung ist frühestens in 5 Jahren notwendig. Der beigebrachte Laborbefund von Dr. F v. 22.3.2023 – CDT ist im Normbereich. In der beigebrachten Haaranalyse v. 8.7.2022 konnte kein EtG nachgewiesen werden. Die beigebrachte VPU vom 29.8.2022 spricht eine bedingte Eignung für die Kl. AM,A,B aus. Um einen strikten Alkoholverzicht zu gewährleisten wird empfohlen, die LB nur stufenweise mit einer Befristung zu erteilen, um engmaschige behördl. Verlaufskontrollen zu ermöglichen. Es ist unbedingt der Code 68 (KEIN ALKOHOL) einzutragen. Nach 12 Monaten sollte weiters eine neuerliche VPU - Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durchgeführt werden.
Aus verkehrsmedizinischer Sicht empfehle ich daher die Erteilung eines befr. Führerscheins für 1 Jahr mit der Beibringung von Haaranalysen auf Alkohol alle 3 Monate und einer VPU (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) bei Fristablauf. Weiters ist der Code 68 – KEIN ALKOHOL in des FS einzutragen.“

I.1.2. Im vorgelegten Behördenakt befinden sich darüber hinaus Feststellungen im psychologischen Gutachten von HR Mag. Dr. R B, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vom 18.05.2022, die über die im amtsärztlichen Gutachten vom 15.09.2022 wiedergegebenen psychologischen Feststellungen hinausgehen. Demnach wären die diagnostischen Kriterien für einen schädlichen Gebrauch oder überhaupt für ein Abhängigkeits- oder Entzugssyndrom nicht annähernd erfüllt und sei auch eine mangelnde Verkehrsanpassung ebenso wenig zu rechtfertigen wie eine strikte Alkoholkarenz und die Zuweisung zu einer Alkoholberatung, abgesehen vielleicht von einer ergänzenden verkehrspsychologischen Begutachtung. Und auch hier sei nicht zu erwarten, dass sich über einen Zeitraum von 12 Monaten aufgrund der bestehenden Befunde die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit signifikant verändert hätte.

Auf das Gutachten im Rahmen der obzitierten VPU vom 29.08.2022 wird mit Ausnahme der Feststellung einer bedingten Eignung nicht eingegangen. Die [Anm.: aufgrund der wiederum vorliegenden Sachverhaltsrelevanz zu komplexen Feststellungen ebenfalls wörtlich wiedergegeben] Zusammenfassung der Befunde/Gutachten lautet:

„Nicht gänzlich unauffällig, aber derzeit auch nicht eignungsausschließlich beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Seit ca. 6 Monaten ist der Untersuchte alkoholfrei und der Untersuchte zeigt sich motiviert, sich künftig normkonform im Straßenverkehr zu verhalten. Ein Veränderungsprozess wurde gestartet, der aber aufgrund des erst kurzen Alkoholverzichts als noch nicht abgeschlossen gewertet werden kann. Eine positive Bewährung im Straßenverkehr ist ausständig. Emotionale Stabilität, Verantwortungsbewusstsein, Selbstkontrolle und Sicherheitsbewusstsein zeichnen das heutige Gespräch. Es zeigt sich eine selbstreflektierte Persönlichkeit, die dem bisherigen Alkoholkonsum sowie der bisherigen Fahrervorgeschichte problembewusst gegenübersteht. Willentliche Verhaltenskontrolle, Normbewusstsein sowie soziale Anpassungsbereitschaft sind ableitbar. Verantwortungsbewusstsein und Sicherheitsbewusstsein insbesondere im Straßenverkehr sind gegeben. Der Gefährlichkeit von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr steht der Untersuchte einsichtig gegenüber. Eine derzeitige positive Motivationslage ist erkennbar. Die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Straßenverkehr ist derzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht objektivierbar. Es zeigt sich kein aggressives Verhalten. Es finden sich im gesamten Gespräch keine Hinweise auf ein erhöhtes Risikoniveau. Insgesamt kann die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, wenn auch mit Einschränkungen, als derzeit gegeben gewertet werden.

Vom Standpunkt der verkehrspsychologischen Begutachtung ist die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung von Herrn G R zum Lenken eines Kfz der Klassen AM, A1, A2, A und B bedingt gegeben.

Bemerkung: Um die Einhaltung einer strikten Alkoholverzicht zu gewährleisten, wird empfohlen, die LB nur mit einer stufenweisen Befristung zu erteilen, um eine engmaschige behördliche Verlaufskontrolle zu ermöglichen.

Die Eintragung des FS-Codes 68 in das FS-Dokument sollte aus behördlicher Sicht unbedingt erfolgen.
Aufgrund der sehr auffälligen Alkohol- und Fahrervorgeschichte sollte nach 12 Monaten aus behördlicher Sicht eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung (nur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) angeordnet werden, um über mögliche geänderte Eignungsvoraussetzungen Bescheid geben zu können."

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Klarstellung, dass der Hinweis auf eine völlige Alkoholkarenz (Code 68) keine Auflage darstellt, in eventu die Behebung dieser sowie die Zulässigerklärung eines EtG-Wertes der Haaranalysen bis zu 30 pg/mg, sowie die Festsetzung von Haaranalysen in einem zeitlichen Abstand von 5 und 11 Monaten gerechnet ab 21.09.2022. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht:

I.2.1. Formelle Rechtswidrigkeit:

In der vor Verkündung des bekämpften Bescheides aufgenommenen Niederschrift sei die Eintragung des Code 68 und damit die Anordnung völliger Alkoholkarenz mit keinem Wort erwähnt und somit inhaltlich auch nicht behandelt worden. Die Anführung in einem Klammerausdruck im Bescheid reiche nicht aus, um eine rechtlich verbindliche Auflage klar und für den Bescheidempfänger verständlich auszusprechen. Tatsächlich sei der Code 68 auch nicht in den Führerschein eingetragen worden, weshalb angenommen würde, dass eine völlige Alkoholkarenz keine Auflage des bekämpften Bescheides darstelle. Jede andere Sichtweise würde – abgesehen von der diesbezüglichen Nichtwahrung des Parteiengehörs – dem Überraschungsverbot widersprechen. Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur sei der Sachverhalt im Ermittlungsverfahren darzulegen und die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Dass der Code 68 (kein Alkohol) im Gutachten des Amtsarztes angekreuzt worden sei, ändere per se nichts, weil dieser Umstand nicht in die Erlassung des Bescheides aufgenommen worden sei. Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht zur Ansicht gelange, dass doch eine rechtswirksame Auflage dieses Inhalts in den Bescheid aufgenommen worden sei, würde dies vorsichtshalber ausdrücklich angefochten.

I.2.2. Materielle Rechtswidrigkeit:

Für eine Anordnung einer völligen Alkoholkarenz bedürfe es konkreter Umstände, welche die rechtfertigten, die betreffende Person würde ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand in Betrieb nehmen. Dies sei bei Alkoholabhängigkeit oder nicht bloß vereinzelt gebliebenem Alkoholmissbrauch anzunehmen. Dafür würden aber keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. In der Vergangenheit gelegene Gründe reichen für sich alleine nicht aus. Weder im amtsärztlichen Gutachten noch im bekämpften Bescheid würden sich dazu konkrete Aussagen ebenso wenig finden

wie Angaben zu Häufigkeit und Intensität eines in letzter Zeit vorgelegenen Alkoholkonsums. Dem gegenüber habe der Bf fachärztliche Gutachten aus den Bereichen der klinischen Psychologie sowie der Psychiatrie vorgelegt, die eine Fahrtauglichkeit attestieren würden. Es lägen weder eine Alkoholabhängigkeit noch eine Störung der Hirnleistung vor. Die Forderung völliger Alkoholkarenz sei – da es auf die Fähigkeit zur Trennung von Alkoholkonsum und dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ankomme – überschießend und zudem nicht realistisch umsetzbar. Der Bf führe ein Unternehmen mit 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sei schon in dieser Funktion bei diversen Terminen und Gesprächen wirtschaftlicher, politischer und/oder gesellschaftlicher Natur „zwangsläufig" mit dem Konsum von alkoholischen Getränken konfrontiert. Es würde daher – wiederum sicherheitshalber – die Aufhebung der Anordnung völliger Alkoholkarenz bzw. die Festsetzung eines Grenzwertes für Haaranalysen auf Alkohol in der Höhe von 30 pg/mg begehrt. Darüber hinaus sei eine durchgehende Konsumkontrolle nicht erforderlich. Ein Nachweis nach 5 bzw. 11 Monaten und damit eine Beurteilungsphase von insgesamt 6 Monaten verteilt über den gesamten Befristungszeitraum reiche völlig aus, da der Bf aufgrund der Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit sehr wohl in der Lage sei zu entscheiden, wann ein Kraftfahrzeug gelenkt werden könne. Dies gelte im Übrigen auch für sonstige Umstände oder gesundheitliche Beeinträchtigungen (Übermüdung, Erkrankung, Medikamenteneinnahme, etc.).

I.3. Am 06.02.2023 wurde unter Beiziehung einer Amtsärztin eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie der Dokumentation des bisherigen Verfahrensganges einschließlich der bisher beigebrachten Unterlagen festgelegt wurde, zur Erlangung eines aktuellen Status möglichst zeitnah eine Haaranalyse (3 cm getestet auf Alkohol) vorzulegen.

I.4. Mit Eingabe vom 07.03.2023 wurde ein Laborbefund der F BetriebsgmbH, x, vorgelegt, das eine nicht nachweisbare EtG-Konzentration in der untersuchten Haarprobe und damit keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen im Beobachtungszeitraum attestierte.

I.5. Im abschließenden amtsärztlichen Gutachten vom 23.03.2023 führte die bereits der mündlichen Verhandlung beigezogene Amtssachverständige aus, dass beim Bf ein dreimaliger FS-Entzug (2007, 2008 aufgrund von Alkohol und 2021 aufgrund einer Verweigerung) vorliege. Im Oktober 2021 habe das amtsärztliche Gutachten „nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1" gelautet. Das neuerliche Gutachten vom Oktober 2022 habe eine bedingte Eignung mit vierteljährlichen Haaranalysen auf EtG ergeben. Die VPU vom 29.08.2022 beschreibe eine bedingte Eignung, da einerseits ein erst kurzer Alkoholverzicht vorgelegen habe und eine positive Bewährung im Straßenverkehr noch ausständig gewesen sei. Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 11.07.2022 habe

ergeben, dass der Bf seinen Alkoholkonsum drastisch reduziert habe. Eine Nachfrage beim Bf habe ergeben, dass dieser völlig abstinent lebe. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Haaranalyse vom 10.02.2023 könne aus amtsärztlicher Sicht von einer tatsächlichen Änderung der Alkoholgewohnheiten ausgegangen werden. Eine Befristung der Lenkberechtigung sei somit aktuell nicht indiziert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung ergänzender Unterlagen. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen. Beim Bf liegt eine „unbedingte" Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B vor.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass an den Beurteilungen auf fachärztlicher bzw. labortechnischer Ebene und – da damit korrespondierend bzw. in Einklang stehend – an den Angaben des Bf zu seinem Konsumverhalten betreffend Alkohol bzw. dessen Entwicklung keine Zweifel bestehen und sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht festgestellt wurden. Dem gegenüber floss in das amtsärztliche Gutachten vom 15.09.2022 im Sinne der obigen Ausführungen die klinisch-psychologische Beurteilung nicht zur Gänze ein, und wird dieses Gutachten ohne nähere materielle Auseinandersetzung damit ausschließlich auf die (zudem sehr zurückhaltend im Rahmen einer angefügten „Bemerkung" formulierten) Empfehlungen der VPU vom 29.08.2022 gestützt, deren Grundlagen durch die aktuellen Untersuchungsergebnisse und Verhaltensrealitäten insbesondere auch im Hinblick auf den Zeitfaktor relativiert werden.

In diesem Zusammenhang ist allgemein festzuhalten, dass die VPU vom 29.08.2022 keinen schlüssigen Hinweis auf die für erforderlich erachtete (völlige) Alkoholkarenz gibt, da nur undifferenziert von einer „sehr auffälligen Alkohol- und Fahrervorgeschichte" gesprochen wird. Eine solche kann in einer einmaligen Verweigerung im Jahr 2021 und (zwar objektiv stattgefundenen, aber) zum Beurteilungszeitpunkt 14 bzw. 15 Jahre zurückliegenden zwei weiteren Alkoholfahrten (zumindest) nicht (mehr) schlechthin erblickt werden und steht diese Beurteilung im Widerspruch zu der bereits vorher erfolgten klinisch-psychologischen Bewertung vom 18.05.2022. Darüber hinaus ergeben sich aus dem gesamten Verfahrensakt keine Hinweise auf eine jemals vorliegende Alkoholabhängigkeit, die ebenfalls als Voraussetzung für die Anordnung einer völligen Abstinenz zu sehen ist.

Diese Einschätzung spiegelt sich schlüssig und nachvollziehbar letztlich auch in der abschließenden amtsärztlichen Beurteilung wieder, bei der allerdings auch der Erkenntnismehrwert infolge des zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraums und hinzugekommener Beweisergebnisse berücksichtigt werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung**

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]
3.) gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
[...]

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). [...].

Gesundheitliche Eignung

§ 8. […]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingte geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

[…]
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, […] dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[…]

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]"

Die maßgebende Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise) wie folgt:

„**Prüfungsumfang**

§ 27. Sofern das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid […] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) […] zu überprüfen."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Anordnung einer behördlichen Einschränkung einer Lenkberechtigung unter Auflagen knüpft an das Kriterium der Erfordernis aus Sicht der Verkehrssicherheit an. Diesbezüglich hat der Bf unbestritten drei Alkoholfahrten zu verantworten, von denen jedoch – wie oben bereits ausgeführt – zwei zumindest 14 Jahre vor der nunmehr anlassgebenden Verweigerung stattgefunden haben und damit – entsprechend der Befundaufnahme zum klinisch-psychologischen Gutachten vom 18.05.2022 – in einer Lebensphase im Alter von rund 20 Jahren, in der der Bf nicht die entsprechende Reife besessen hat, den Einfluss von Alkohol auf die Fahreignung bzw. das gesamte Fahrumfeld richtig zu beurteilen.

Da diesem Ergebnis in Zusammenschau mit den aktuellen Befunden und der (auch) durch weiteren Zeitablauf dokumentierten Verhaltensmanifestation – zum Ausdruck gebracht in der abschließenden amtsärztlichen Stellungnahme – zu folgen ist, liegen die Voraussetzungen für die auflagenkausale Feststellung einer bedingten Eignung nicht (mehr) vor. Von einem (zu) kurzen Alkoholverzicht und einer noch ausständigen Bewährung im Straßenverkehr kann somit nicht mehr ausgegangen werden. Dies hat in die hier vorzunehmende Beurteilung einzufließen, da – handelt es sich doch bei der Einschränkung der Lenkberechtigung um keinen Leistungsbescheid zu Lasten des Bf – hiebei die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegende Sach- und Rechtslage maßgeblich ist. Es war also eine aktuelle Sachentscheidung zu treffen und keine Feststellung über das seinerzeitige Vorliegen der Bescheidvoraussetzungen.

Da sich das Beschwerdevorbringen aber auf eine Klarstellung bzw. die Aufhebung oder Abänderung der im bekämpften Bescheid angeordneten Auflage im Zusammenhang mit der Eintragung des Codes 68 sowie der Anordnung von Haaranalysen im Abstand von 3 Monaten beschränkt und sowohl die Befristung an sich als auch die Beibringung einer neuen VPU (eingeschränkt auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) ausdrücklich unangefochten geblieben sind, stellt sich die Frage nach dem Kognitionsumfang.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt eine Überschreitung der Kognitionsbefugnis dann nicht, wenn sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes innerhalb des nach der hg. Rechtsprechung gesteckten Rahmens der „Sache" des bekämpften Bescheides bewegt (VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212). In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, dass – unabhängig von der Beschwerdeformulierung (VwGH 27.01.2021, Ra 2014/10/0003) – zunächst die „Sache" des Behördenverfahrens zu definieren, darauf basierend der Anfechtungswille zu ergründen und sodann dahingehend auszulegen ist, dass korrelierende Spruchteile dann als von diesem mit umfasst zu betrachten sind, wenn sie – innerhalb des subjektiv-öffentlichen Interessenrahmens – einander bedingen bzw. sonst untrennbar miteinander verbunden sind oder dasselbe rechtliche Schicksal teilen.

„Sache" eines Behördenverfahrens gemäß § 24 FSG ist hier die Einschränkung der Lenkberechtigung. Entsprechend der Systematik des FSG stehen dafür die Befristung einer Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung von Auflagen unabhängig voneinander zur Verfügung. Gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist Voraussetzung für beide Anordnungen entweder das Erfordernis ärztlicher Kontrolluntersuchungen oder die Annahme einer a priori nur für eine bestimmte Zeit anzunehmende Eignung mit dem Erfordernis einer amtsärztlichen Nachuntersuchung. In beiden Fällen hat das ärztliche Gutachten „bedingt geeignet" zu lauten.

Ärztliche Kontrolluntersuchungen (zum Unterscheid von einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) wurden – weil nicht erforderlich – nicht angeordnet, und können daher nicht als erforderlich angesehen werden. Im Behördenverfahren wurden insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen aus dem Bereich der internen Medizin, die hier hätten einschlägig sein können, nicht bestätigt.

Auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses liegt aber auch der zweite Grund für die Feststellung einer bedingten Eignung nicht vor. Wenn – wie hier – eine Befristung nicht indiziert ist, kann eine zeitlich von vorherein begrenzte Eignung ebenso wenig angenommen werden wie das Erfordernis einer amtsärztlichen Nachuntersuchung. Das abschließende amtsärztliche Gutachten kann also nicht als Attestierung einer bloß „bedingten" Eignung gewertet werden. Liegt dergestalt aber eine „unbedingte" Eignung vor und entfällt die Voraussetzung für die

Anordnung von Nebenbestimmungen generell, können von der Rechtswidrigkeit ihrer Anordnung nicht nur jene teile umfasst sein, die Gegenstand eines auf die allgemeine Zulässigkeit von Nebenbestimmungen überhaupt nicht abstellenden oder diesen Umstand unzutreffend einschätzenden Beschwerdeantrages wurden. Da alle angeordneten Nebenbestimmungen dem Zweck der Einschränkung der Lenkberechtigung gemäß § 24 FSG dienen, liegen alle innerhalb der „Sache" des Verwaltungsverfahrens und somit innerhalb der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes. Ist vor dem Hintergrund des Anordnungszwecks eine sachliche Differenzierung der angeordneten Nebenbestimmungen nicht anzunehmen, teilen diese dasselbe rechtliche Schicksal. In dieser Konstellation kann zudem einem einschränkenden Beschwerdevorbringen nicht der Erklärungswert beigemessen werden, dass auch bei umfassender Kenntnis der Sach- und Rechtslage ein bloß eingeschränkter Beschwerdeumfang beabsichtigt gewesen wäre.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger